

**Notfall-/Bereitschaftsdienstordnung  
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg  
vom 30. Juli 2003**

Aufgrund von §§ 9, 10 Nr. 15 und § 31 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz vom 25. Nov. 1999 (GBl.S.314) hat die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg am 16.5.2003 folgende Notfall-/Bereitschaftsdienstordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg (Satzung) beschlossen:

**§ 1 Notfalldienst**

- (1) Der Notfall-/Bereitschaftsdienst (im Folgenden nur Notfalldienst genannt) hat zu gewährleisten, dass die tierärztliche Versorgung durchgehend gewährleistet ist.
- (2) Die Einrichtung von Notfalldiensten soll vorrangig durch kollegiale Übereinkunft der benachbarten Tierärzte erfolgen. Ist eine befriedigende Lösung auf diesem Wege nicht möglich, so soll die Landestierärztekammer einen Notfalldienst einrichten.
- (3) Die Einteilung zum Notfalldienst/Bereitschaftsdienst ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise unter "Tierärztlicher Notdienst" bekannt zu machen wie folgt:

"Falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist, Tierärztlicher Notdienst, Name, Tel. ....  
Tierärztliche Kliniken sind ständig dienstbereit."

Bekanntgaben, die einer standeswidrigen Werbung gleichkommen, sind zu unterlassen.

**§ 2 Verpflichtung zur Teilnahme**

Jede Tierärztin/jeder Tierarzt (in der Folge Tierarzt genannt) in eigener Praxis ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.

**§ 3 Einteilung**

- (1) Notfalldienste sollen für räumlich abgegrenzte Bereiche benachbarter Praxen eingerichtet werden. Sie können erforderlichenfalls auch nach fachlichen Gesichtspunkten eingeteilt werden. Die Obleute des Bundesverbandes Prakt. Tierärzte, Landesverband Baden-Württemberg, sollen dazu gehört werden.
- (2) Neu im Bezirk niedergelassene Tierärzte sind alsbald in den Notfalldienst einzubeziehen.

**§ 4 Dauer und Inhalt des Notfalldienstes**

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, beginnt der tägliche Notfalldienst um 8.00 Uhr und endet am nächsten Tag um 8.00 Uhr. Die Einteilung zum Notfalldienst kann sich auch auf mehrere aufeinanderfolgende Tage erstrecken. Die diensthabende Tierärztin/der diensthabende Tierarzt muss während dieser Zeit ständig erreichbar sein; Hausbesuche sind nur in dringenden Fällen angezeigt, wobei auch hierbei die Erreichbarkeit gewährleistet sein muss.
- (2) Die Behandlung während des Notfalldienstes hat sich auf die Beseitigung der den Notfall verursachenden Beschwerden zu beschränken.

**§ 5 Weiterbehandlung**

Der Notfalltierarzt soll den Besitzer des Notfallpatienten über eine notwendige Weiterbehandlung unterrichten und ihm gegebenenfalls eine Aufzeichnung über die durchgeführte Behandlung übergeben. Zur Weiterbehandlung hat er den Tierbesitzer an den vorbehandelnden Tierarzt, ist ein solcher nicht vorhanden, an den vom Tierbesitzer bezeichneten Tierarzt zu verweisen.

### **§ 6 Tausch und Vertretung**

(1) In zwingenden Fällen kann ein Tausch des Notfalldienstes innerhalb des Bereichs vorgenommen werden.

(2) Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung hat der für den Notfalldienst eingeteilte Tierarzt selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

(3) Die Änderung des Notfalldienstes nach Abs. 1 oder 2 ist, sofern zeitlich möglich, nach § 1 Abs. 3 bekannt zu geben. Der ursprünglich für den Notfalldienst eingeteilte Tierarzt hat in jedem Fall die Änderung des Notfalldienstes in geeigneter Form, z.B. durch Anschlag an der Praxistür, Benutzung eines automatischen Anrufbeantworters o. Ä., bekannt zu machen.

### **§ 7 Befreiung vom Notfalldienst**

(1) Von der Teilnahme am Notfalldienst kann nur aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderung, Krankheit, besonders belastender familiärer Pflichten oder wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung, auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden.

(2) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kammerpräsident, über einen Widerspruch befindet der Kammervorstand. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Antragsteller bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kammer zu erheben.

Befreiungsanträge und Erhebung des Widerspruchs entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.

### **§ 8 Verstöße**

Verstöße gegen die Notfalldienstordnung können als berufsunwürdiges Verhalten gem. § 55 ff Kammergesetz geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Notfalldienstordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Notfalldienstordnung vom 12.8.1994 außer Kraft.

gez. Univ.-Prof. Dr. O.C. Straub  
Präsident

gez. Pistikos  
Protokollführerin

Genehmigt: Stuttgart, - Az.: 31-9100.35  
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg  
gez. Jürgen Maier

Ausgefertigt: Stuttgart, 30. Juli 2003

gez. Dr. Eisenmann  
Präsident